

Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln

19.10.2026

Nr. 203

Inhaltsverzeichnis:

- I. **Anhang zur Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie den Studiengang Bachelor of Arts Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln -**
Änderung der fachspezifischen Bestimmungen/Prüfungsanforderungen für den Studiengang **Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik** aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15.07.2026
- II. **Anhang zur Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie den Studiengang Bachelor of Arts Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln -**
Änderung der fachspezifischen Bestimmungen/Prüfungsanforderungen für den Studiengang **Bachelor of Music Chordirigieren** aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 07.10.2026
- III. **Anhang zur Eignungsprüfungsordnung für die Master of Music- und Master of Arts-Studiengänge der Hochschule für Musik und Tanz Köln -**
Änderung der fachspezifischen Bestimmungen/ Prüfungsanforderungen für den Studiengang **Master of Music Dirigieren mit dem Profil Chor** aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 07.10.2026
- IV. **Anhang zur Eignungsprüfungsordnung für die Master of Music- und Master of Arts-Studiengänge der Hochschule für Musik und Tanz Köln -**
Änderung der fachspezifischen Bestimmungen/ Prüfungsanforderungen für den Studiengang **Master of Music Neue Klaviermusik** aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 07.10.2026
- V. **Anhang zur Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge**
- **Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**
- **Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie**
- **Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) im Unterrichtsfach Musik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln**

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang **Bachelor of Arts Lehramt** an Gymnasien und Gesamtschulen für Musiktheorie: Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 07.10.2026
- VI. **Satzung der Stiftung Hochschule für Musik Köln**

Herausgeber: Die Rektorin der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof.‘in Andrea Raabe
Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dezernat 2 – Prüfungsamt

I. Anhang zur Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie den Studiengang Bachelor of Arts Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln -

Änderung der fachspezifischen Bestimmungen/Prüfungsanforderungen für den Studiengang **Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik** aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15.07.2026

In den Fachspezifischen Bestimmungen/Prüfungsanforderungen erhält Nr. 4.2 folgende Fassung:

„4.2 B.. Künstlerisch-pädagogische Prüfung

Die Prüfung wird in Gruppen von bis acht Personen durchgeführt.

1. Improvisationen:

- a) Entwicklung einer Gestaltung in einer Kleingruppe (3- 5 Personen) mit einem Instrument bzw. der Stimme und szenischer Darstellung zu einem vorgegebenen außermusikalischen Thema (Text- oder Bildvorlage)
- b) Verschiedene Positionen nach Vorgaben entwickeln, diese in einen Bewegungsablauf integrieren und in Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Musikstück in einem Gesamtablauf gestalten.

Dauer Vorbereitungszeit: 45 Minuten für a) und b)

Dauer Präsentation: max. 5 Minuten a) 2-3 Minuten. b) 1-2 Minuten

2. Percussion:

- a) Realisierung verschiedener im Vorfeld* vorgegebener Rhythmen auf Caxixis
- b) Spiel auf Cajones

Dauer: 10-15 Minuten

3. Entwickeln/Anleiten einer Bodypercussion, Sprechen/Singen einer eigenen Textierung

Entwicklung einer Bodypercussion zu einer vorgegebenen 4- bis 8-taktigen rhythmischen Phrase, die der Kleingruppe der Mitbewerber*innen beigebracht wird. Spontanes Finden eines passenden Textes zu der rhythmischen Phrase nach thematischer Vorgabe. Mehrmaliges Sprechen und Singen des Textes über ein vorgegebenes harmonisches Begleitmotiv.

Dauer ca: 25 Minuten

4. Gespräch über den Prüfungsverlauf sowie Studien- und Berufsinteressen

Dauer: ca. 15 Minuten

Die gesamte Prüfung dauert ca. 60 Minuten plus 45 Minuten Vorbereitungszeit.

Die Bewerber*innen erhalten nach der Zulassung zur Eignungsprüfung einen Link zu einer Website der hochschuleigenen Lernplattform, die weitere Informationen sowie vorzubereitende Aufgaben zu den künstlerisch-pädagogischen Prüfungsteilen enthält.“

II. Anhang zur Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie den Studiengang Bachelor of Arts Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln -

Änderung der fachspezifischen Bestimmungen/Prüfungsanforderungen für den Studiengang Bachelor of Music Chordirigieren aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 07.10.2026

In den Fachspezifischen Bestimmungen/Prüfungsanforderungen erhält Nr. 2.1 folgende Fassung:

- „1. Vorbereitetes Klavierliteraturspiel aus verschiedenen Epochen (Werke aus Barock, 19. Jahrhundert, 20./21. Jahrhundert; die Auswahl wird von der Kommission getroffen.)
2. Vorbereiteter Vortrag eines Kunstlieds oder einer Arie
3. Klavierauszugsspiel, gleichzeitiger Gesang
4. Dirigat verschiedener vorbereiteter Werke
5. "Vom-Blatt": Klavierspiel, Singen, Hören und Dirigieren

Dauer der Prüfung: ca. 20 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Bewerber*innen erhalten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens über die Plattform MUVAC zu jedem Eignungsprüfungsverfahren genaue Angaben zu den vorzubereitenden Werken.“

III. Anhang zur Eignungsprüfungsordnung für die Master of Music- und Master of Arts-Studiengänge der Hochschule für Musik und Tanz Köln -

Änderung der fachspezifischen Bestimmungen/ Prüfungsanforderungen für den Studiengang **Master of Music Dirigieren mit dem Profil Chor** aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 07.10.2026

Nr. 2 der Fachspezifischen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

2 Studiengang Master of Music Dirigieren mit dem Profil Chor

Chordirigieren	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Bachelor- oder vergleichbarer Hochschulabschluss der Fachrichtung Chordirigieren, Kirchenmusik oder Lehramt mit dem Unterrichtsfach Musik
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Künstlerisch-praktische Prüfung 1. Vorbereitetes Klavierliteraturspiel aus verschiedenen Epochen (anspruchsvolle Werke aus Barock, 19. Jahrhundert, 20./21. Jahrhundert; die Auswahl wird von der Kommission getroffen.) 2. Vorbereiteter Vortrag eines Kunstlieds oder einer Arie 3. Klavierauszugsspiel, gleichzeitiger Gesang 4. Dirigat verschiedener vorbereiteter Werke 5. "Vom-Blatt": Klavierspiel, Singen, Hören und Dirigieren Dauer der Prüfung: ca. 30 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen. Bewerber*innen erhalten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens über die Plattform MUVAC zu jedem Eignungsprüfungsverfahren genaue Angaben zu den vorzubereitenden Werken.

IV. Anhang zur Eignungsprüfungsordnung für die Master of Music- und Master of Arts-Studiengänge der Hochschule für Musik und Tanz Köln -

Änderung der fachspezifischen Bestimmungen/ Prüfungsanforderungen für den Studiengang **Master of Music Neue Klaviermusik** aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 07.10.2026

Nr. 22 der Fachspezifischen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

22. Studiengang Master of Music Neue Klaviermusik

Neue Klaviermusik	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang mit künstlerischem Hauptfach Klavier
Vorauswahl (digital)	Aufnahme einer repräsentativen Auswahl des Eignungsprüfungsprogramms (20 Minuten Dauer) als Video.
Prüfungsanforderungen	Ein repräsentatives Soloprogramm von mindestens 45 Minuten Dauer, das zu einem wesentlichen Teil aus ab einschließlich 1943 komponierten Werken besteht. Das Repertoire muss ein Stück aus dem 21. Jahrhundert enthalten. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

V. Anhang zur Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge

- **Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**
- **Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie**
- **Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) im Unterrichtsfach Musik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln**

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang **Bachelor of Arts Lehramt** an Gymnasien und Gesamtschulen für Musiktheorie: Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 07.10.2026

In den Fachspezifischen Bestimmungen erhalten die Nrn. 2.1 und 2.2 folgende Fassung:

„2.1 Allgemeine Musiklehre

Alle Bewerber*innen müssen musiktheoretische Grundkenntnisse nachweisen. In der schriftlichen Prüfung (Klausur) geschieht dies 1. durch das Aussetzen einer Chormelodie und 2. eines bezifferten Basses (Klassik) oder eines Leadsheets (Populäre Musik) im vierstimmigen Satz sowie 3. durch das Weiterführen oder Variieren einer Melodie; im mündlich-praktischen Teil wahlweise durch das Spielen nach Akkordsymbolen (Leadsheet) oder durch das Spielen bezifferter Bässe (einschließlich der Septakkorde) oder durch die Harmonisierung eines Liedes auf dem Klavier oder einem anderen Harmonieinstrument. Die Beispiele werden in der Prüfung vorgegeben.

2.2 Hörfähigkeit

Alle Bewerber*innen müssen die Fähigkeit nachweisen, elementare melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen. In der schriftlichen Prüfung (Klausur) geschieht dies durch ein Diktat von einstimmigen, rhythmisch betonten Beispielen und von zwei- bis vierstimmigen Beispielen; im mündlich-praktischen Teil durch Vom-Blatt-Singen von Liedmelodien bzw. Chorstimmen und dem Darstellen eines Rhythmus sowie durch das Erkennen von Dreiklängen mit Umkehrung, Dominantseptakkorden mit Umkehrung, Taktarten, Intervallen und einfachen Kadenzen.“

VI.

**Satzung der
Stiftung Hochschule für Musik Köln**

Auf Grundlage des § 2 des Kunsthochschulgesetzes NRW (KunstHG) hat der Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Neufassung der Satzung der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz der Stiftung
- § 2 Rechtsform der Stiftung
- § 3 Aufgaben der Stiftung
- § 4 Vermögensbewirtschaftung
- § 5 Organe der Stiftung
- § 6 Der Vorstand der Stiftung
- § 7 Der/die Geschäftsführer/in
- § 8 Rechtsaufsicht
- § 9 Änderung der Stiftungssatzung
- § 10 Auflösung der Stiftung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1
Name und Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln“ und hat ihren Sitz in Köln.

**§ 2
Rechtsform der Stiftung**

- 1) Die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln ist eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts bei der Vermögenswerte der Stifter*innen zugunsten eines gemeinnützigen Zwecks nach deren Willen durch die Hochschule für Musik und Tanz Köln einzusetzen sind.
- 2) Die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln ist Körperschaftsvermögen der Hochschule für Musik und Tanz Köln und wird eigenständig gem. § 67 Abs. 1 KunstHG getrennt vom Landesvermögen verwaltet.

**§ 3
Aufgaben der Stiftung**

- 1) Die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln unterstützt die Hochschule für Musik und Tanz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 KunstHG.
- 2) Der in Absatz 1 genannte allgemeine Zweck der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln wird mithilfe ihres Vermögens verwirklicht, welches sich in vier Teilvermögen mit folgenden Zweckbestimmungen gliedert:

a) Wettbewerbe und sonstige Förderungen

aa) Internationale Musikwettbewerbe

Im Rahmen der Internationalen Musikwettbewerbe wird in der Regel im dreijährigen Turnus ein Internationaler Gesangswettbewerb Köln zur Förderung junger Sänger*innen („Stiftung Helga und Paul Hohnen“) durchgeführt.

ab) Chopin-Klavierwettbewerb

Zurückgehend auf Mittel der „Stiftung Kurd Aschenbrenner“ führt die Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Regel alle drei Jahre einen Chopin-Klavierwettbewerb durch, an dem Studierende des Faches Klavier der Musikhochschulen NRW und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover teilnehmen können.

ac) Förderung von begabten Studierenden

Die Stiftungsmittel dürfen des Weiteren zur Förderung von begabten Studierenden der Hochschule für Musik und Tanz Köln, insbesondere zur Vergabe von Preisen für besondere Leistungen (z.B. Wettbewerbe) eingesetzt werden.

ad) Allgemeine Förderung der Aufgaben der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Die Stiftungsgelder dürfen zur allgemeinen Förderung der Aufgaben der Hochschule für Musik und Tanz Köln, zur Förderung von Förderpreisen und Prämien für hervorragende Leistungen von Studierenden der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Instrumentalfächern sowie allgemein zur Unterstützung von Wettbewerben verwendet werden.

b) Friedrich-Wendling-Preis

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln zeichnet in der Regel jährlich einen oder eine förderungswürdige Studierende*n der Hochschule für Musik und Tanz Köln aus. Der Friedrich-Wendling-Preis geht auf die „Stiftung Friedrich-Wendling“ zurück. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der zuständigen Fachbereiche. Die Auszeichnung soll gemäß dem Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 26.10.1992 und des Senats vom 11.12.1992 im wissenschaftlichen Bereich vergeben werden.

c) Alfred-Vorster-Preis

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln zeichnet in der Regel jährlich einen oder eine förderungswürdige Studierende*n aus dem Bereich Cello der Hochschule für Musik und Tanz Köln aus. Der Alfred-Vorster-Preis geht auf die „Stiftung Alfred-Vorster“ zurück. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der zuständigen Fachbereiche.

d) Förderung der musikalischen Ausbildung im Bereich der Alten Musik

Gemäß dem Willen der Stifterin, Frau Edith Seul, verpflichtet sich die Hochschule für Musik und Tanz Köln, die Mittel aus ihrem Vermächtnis ausschließlich zur Förderung der musikalischen Ausbildung im Bereich der Alten Musik einzusetzen.

3) Zur Erfüllung der vorstehenden Zwecke stehen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie das Stiftungsvermögen selbst zur Verfügung.

- 4) Der Umfang der unter 2) aufgeführten Teilvermögen ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Jedes Teilvermögen wird bezüglich des Stiftungsvermögens, der Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich getrennt verwaltet.

§ 4 Vermögensbewirtschaftung

- 1) Die Organe der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln wirken durch eine sparsame Wirtschaftsführung auf die Erhaltung ihres Vermögens hin. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 2) Dem Vermögen der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln wachsen Zuwendungen Dritter zu. Dabei ist es zulässig, das Aufgabenspektrum der Stiftung (§ 2 der Satzung) nach dem Willen des/der Zustiftenden zu ergänzen.

§ 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung Hochschule für Musik Köln sind

- a) der Vorstand,
- b) der/die Geschäftsführer*in.

Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr, Vergütungen werden nicht gezahlt.

§ 6 Der Vorstand der Stiftung

- 1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Rektor*in als Vorsitzende*n und den Prorektor*inn*en,
 - b) den Dekan*inn*en bzw. einem Dekanatsmitglied der Fachbereiche 1-7.

Die Amtszeit richtet sich nach § 18 Abs. 3 KunstHG.

Die/der Geschäftsführer*in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

- 2) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Senats gemäß § 67 KunstHG ist der Vorstand für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln zuständig und für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung verantwortlich.
- 3) Die/der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln nach außen. In Rechts-, Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Stiftung durch den/die Geschäftsführer*in vertreten.
- 4) Der Vorstand tagt jährlich mindestens einmal und wird zu seinen Sitzungen durch den/die Vorsitzende*n eingeladen. Zu einer Vorstandssitzung ist ferner einzuladen, wenn dies gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit dem/der Geschäftsführer*in beantragt wird. Die Stifter*innen sind als Gast mit beratender Stimme für den ihre Stiftung betreffenden Teil der

Vorstandssitzungen einzuladen, soweit dies in der entsprechenden Widmungsurkunde vertraglich vereinbart wurde. In diesem Fall ist ihnen der entsprechende Teil des Sitzungsprotokolls zuzusenden.

Im Übrigen findet auf die Durchführung der Vorstandssitzungen (Einladungsfrist, Tagesordnung, Protokoll, etc.) die Geschäftsordnung des Senats für die Hochschule für Musik und Tanz Köln in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, es sei denn, diese Satzung sieht ausdrücklich andere Regelungen vor. Abweichend zur Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln ist grundsätzlich eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren möglich.

5) Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende. § 7 Satz 4 bleibt unberührt. Wird der Vorstand nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.

6) Der Vorstand beschließt den von der/vom Geschäftsführer*in zu erstellenden Entwurf des Haushaltsplanes der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln und legt diesen dem Senat zur Feststellung vor. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis nach den landeshaushaltsrechtlichen Vorschriften von der/dem Geschäftsführer*in aufzustellen und dem Senat zur Erteilung der Entlastung vorzulegen. Im Übrigen gilt § 67 KunstHG.

§ 7 Die/der Geschäftsführer*in

Geschäftsführer*in der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln ist der/die Kanzler*in. Er/sie ist für die laufenden Stiftungsgeschäfte zuständig und bedient sich hierzu der Hochschulverwaltung. In grundsätzlichen Angelegenheiten versichert er/sie sich der Zustimmung des Vorstandes. Bei Vermögensangelegenheiten hat der/die Geschäftsführer*in die Befugnisse und Aufgaben, die dem/der Kanzler*in in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 66 KunstHG als Beauftragten*m für den Haushalt obliegen.

§ 8 Rechtsaufsicht

Die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln untersteht gem. § 69 KunstHG der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9 Änderung der Stiftungssatzung

1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Senates mit der Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen seiner gewählten Mitglieder. Der Vorstand der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln hat ein Vorschlagsrecht. Entsprechende Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

2) Gegen satzungsändernde Beschlüsse des Senates, die einem Vorschlag des Vorstandes nicht entsprechen oder ohne Vorschlag des Vorstandes erfolgen, hat der Vorstand ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung. Über den Einspruch beschließt der Senat in seiner nächsten Sitzung.

§ 10 **Auflösung der Stiftung**

- 1) Der Senat kann die Auflösung der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, die Zweckbestimmungen dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Für das Beschluss- und ein eventuelles Einspruchsverfahren gilt § 9 entsprechend.
- 2) Für den Fall einer Auflösung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geht die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln auf deren Rechtsnachfolger über, der die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung weiterzuführen hat.
- 3) Wird die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln aufgelöst oder ist eine Weiterführung der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln gem. Absatz 2 nicht möglich, so ist ihr Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zur Förderung des musikalischen Nachwuchses zuzuführen. Beschlüsse zur Auflösung des Vermögens der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln dürfen nur nach Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeführt werden.

§ 11 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Neufassung der Satzung der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03.12.2025.

Köln, den 03.12.2025

Die Rektorin
der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Andrea Raabe